

Die Gemeinden errichten entweder mit den sämmtlichen empfangenen Brennholzern ein Magazin oder sie verwenden hierzu nur so viel, als zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten ihres Orts nöthig wird und vertheilen das Uebrige an die Gemeindeangehörigen auf dem Schlage.

Eine Dispensation von der Verpflichtung zur Errichtung von Holzmagazinen zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten kann nur auf Antrag der betreffenden Fürstlichen Verwaltungämter durch die Fürstliche Regierung erfolgen.

Aus diesen Magazinen erhalten Holzbedürftige auf Verlangen bis zu $\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz gegen baare Zahlung.

Zu Bezahlung der schuldigen Holzkaufgelder wird den Gemeinden von der Zeit der Abpostung an ein halbjähriger Kredit zugestanden.

Nach Ablauf des halbjährigen Kredits werden die Reste der Gemeinden beigetrieben, ohne daß auf irgend einen Einwand Rücksicht genommen wird.

Vor Bezahlung der Rückstände, welche von erkauften Brennholzern aus den Fürstlichen Forsten herrühren, finden neue Brennholz-Abgaben an die sich im Rückstand befindenden Gemeinden überhaupt nicht statt.

§. 5.

Damit die Vertheilung der Hölzer nach den im §. 4 gegebenen Anleitungen zweckmäßig geschehen kann, und verbotswidriger Verwendung und der Holzverschwendung im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung des Staats möglichst vorgebeugt wird, werden im Februar jeden Jahres nach Bezirken, Ort und Zeit von der Forstbehörde zeitig, und zwar wenigstens 4 Wochen vorher bekannt zu machende Schreibetage gehalten.

Insofern von der Forstbehörde oder von den theilhaftigen Gemeinden ein Antrag gestellt wird, geschieht dies unter Mitwirkung der einschlägigen Verwaltungsbehörde.

Bei diesen Schreibetagen hat ein Abgeordneter jeder Gemeinde rücksichtlich der zu den Magazinen abzugebenden Brennholzer zu erscheinen.

Es erfolgt hierbei die vorläufige Vertheilung der für das laufende Jahr zum Schlage in Vorschlag gebrachten Hölzer zum eigenen Bedarfe der Staatsämterthänen; dagegen kann erst nach Vollendung der Schläge bestimmt werden, in wie weit die vorläufige Vertheilung verwirklicht werden kann, und es gilt hierbei auch als Vorschrift, daß, so lange und in so weit Gemeinden, Corporationen oder Privaten ihr jeweiliges Bedürfniß an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, ihnen aus den Fürstlichen Forsten keine Hölzer zu diesem Zwecke abgegeben werden.